

RS Vwgh 1997/4/24 95/06/0132

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1997

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §828;

ABGB §833;

AVG §59 Abs1;

AVG §8;

BauO Tir 1989 §44;

BauRallg;

VVG §4;

Rechtssatz

Auch im Fall der Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages an nur einen Miteigentümer besteht im Hinblick darauf, daß dieser Auftrag gegenüber anderen Adressaten nicht vollstreckbar ist, keine Notwendigkeit zur Annahme, daß den übrigen Miteigentümern die Parteistellung im Verfahren zur Erlassung des Auftrages an einen anderen Miteigentümer zukommen müßte. Es sind vielmehr die Rechte der übrigen Miteigentümer durch einen Bescheid, der sich nur an einen der Miteigentümer richtet, (noch) nicht betroffen (Hinweis E 16.12.1993, 93/06/0211).

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag Baupolizei

Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995060132.X04

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at